

Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Urnenabstimmungen und -wahlen des Kantons, der Bezirke sowie der Schul- und der Kirchgemeinden. Geltung

²Für eidgenössische Urnengänge gilt sie ergänzend zum Bundesrecht.

³Wo nichts anderes steht, umfasst der Begriff der Abstimmung sowohl Wahlen als auch Sachabstimmungen.

⁴In der gesamten Durchführung von Abstimmungen ist das Stimmgeheimnis zu wahren.

Art. 2

¹Die Aufsicht über die Abstimmungen obliegt der Standeskommission. Zuständigkeit

²Für die Durchführung der Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden sind die Bezirks- und Gemeindebehörden zuständig.

³Für die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahl ist die Ratskanzlei das kantonale Zählbüro. Sie trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen und ist mit Bezug auf die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen für die Durchführung zuständig. Im Übrigen erfolgt die Durchführung der eidgenössischen Urnengänge in den Bezirken.

⁴Die Standeskommission kann kantonale Beiträge an die Kosten der Bezirke für die Durchführung von eidgenössischen Abstimmungen festlegen.

Art. 3

¹Das Stimmrecht für eidgenössische Urnengänge bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung, jenes für Bezirks- und Gemeindegeschäfte nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen. Stimmrecht

²In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindereglement für Kirchgemeindegeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden.

³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das Stimmregister.

⁴In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.

Art. 4

Stimmregister

¹Die Führung des Stimmregisters für im inneren Landesteil wohnhafte Stimmberechtigte, für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sowie für in Kirchgemeinden stimmberechtigte ausländische Personen obliegt der Ratskanzlei, für im äusseren Landesteil wohnhafte Schweizer Stimmberechtigte der Bezirkskanzlei Obereg.

²Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³Alle massgeblichen Änderungen sind der für die Registerführung zuständigen Stelle zu melden.

⁴Eintragungen und Änderungen im Stimmregister werden von Amtes wegen vorgenommen. Fünf Tage vor einem Urnengang werden im Stimmregister keine Eintragungen oder Änderungen mehr vorgenommen.

⁵Die mit der Führung des Stimmregisters betraute Stelle fertigt die Stimmrechtsausweise aus. Die Zustellung der Ausweise samt allfälligem Abstimmungsmaterial wird durch die Bezirke und Gemeinden vorgenommen, für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen durch die Ratskanzlei.

Art. 5

Stimmbüro

¹Jede Bezirks- und Gemeindebehörde bestellt zur Überwachung der Urnen und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ein Stimmbüro.

²Das Stimmbüro besteht aus

- dem oder der Vorsitzenden der Gemeinde- oder Bezirksbehörde als Präsident oder Präsidentin des Stimmbüros,
- den von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde ernannten Stimmenzählern und Stimmenzählerinnen,
- einer von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde bestellten Person für das Sekretariat.

³Die Mitglieder des Stimmbüros müssen in der betreffenden Körperschaft stimmberechtigt sein. In eigenen Angelegenheiten treten sie in den Ausstand.

⁴Wird die Gemeinde- oder Bezirksbehörde an der Urne gewählt, darf im Stimmbüro ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin der Behörde und im Verhinderungsfall der Stellvertretung kein anderes Behördenmitglied mitwirken.

Art. 6

¹Abstimmungen sind spätestens eine Woche vor dem Durchführungstag im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben. Öffentliche Bekanntgabe

²Die Bekanntgabe umfasst den Gegenstand der Abstimmung, die Öffnungszeiten und Standorte der Urnen sowie die allfällige Bezeichnung der Amtsstelle, wo Stimmen abgegeben werden können, samt den Öffnungszeiten.

Art. 7

¹Am Abstimmungstag ist in jeder durchführenden Körperschaft mindestens eine Urne offen zu halten. Urnen

²An mindestens zwei der vier Vortage vor der Abstimmung sind ebenfalls je mindestens eine Urne offen zu halten oder die Möglichkeit zu bieten, dass Stimmen während mindestens einer Stunde pro Tag verschlossen auf einer Amtsstelle abgegeben werden können.

³Es können Wanderurnen eingesetzt werden, am Abstimmungstag aber nur zusätzlich zu einer anderen Urne.

Art. 8

¹Die Urnen sind mindestens je eine Stunde offen zu halten. Wanderurnen können weniger lang offen sein. Öffnungszeiten

²Die Urnen sind am Abstimmungstag spätestens um 11.30 Uhr zu schliessen.

Art. 9

¹Urnen sind zwischen den Einsätzen für die gleiche Abstimmung und nach dem letzten Einsatz so zu verschliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können. Aufbewahrung der Urne

²Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren, zu welchem keine unbefugte Person Zutritt hat.

Art. 10

¹Das Recht zur Stimmabgabe gilt für die Körperschaft, in welcher der politische Wohnsitz liegt; für den politischen Wohnsitz gelten die Vorgaben gemäss Bundesrecht. Stimmabgabe

²Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Hinderungsgrund besteht.

³Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

⁴Bei der Stimmabgabe darf sich jedoch jeder und jede Stimmberechtigte durch eine in der gleichen Körperschaft stimmberechtigte Person vertreten lassen, wobei niemand mehr als eine Stellvertretung übernehmen darf. Die Vertretung weist sich an

der Urne mit dem eigenen Stimmrechtsausweis und jenem des oder der Vertretenen aus.

Art. 11

Unterstützung

¹Stimmberechtigte, die aufgrund eines Gebrechens oder aus anderen Gründen ihr Stimmrecht weder an der Urne noch brieflich ausüben können, dürfen sich durch eine Amtsperson unterstützen lassen, wozu sie sich bis zum drittletzten Tag vor dem Urnengang bei der die Abstimmung durchführenden Körperschaft melden.

²Die fragliche Körperschaft bestimmt eine Amtsperson, die bei der Stimmabgabe und nötigenfalls beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich ist.

³Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Stimmzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausfüllen lassen.

⁴Die Amtsperson oder die zugezogene Person darf die Zettel nur soweit und in der Weise ausfüllen, als sie von der stimmberechtigten Person angewiesen ist, hat sich jeglicher Beeinflussung zu enthalten und ist über gemachte Wahrnehmungen zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 12

Überwachung der Stimmabgabe

¹Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros zu überwachen.

²Die Überwachung beinhaltet insbesondere, dass nur einmal gestimmt wird und die Urne zu Beginn leer ist sowie nach der Schliessung korrekt verwahrt wird.

³Die mit der Überwachung betrauten Personen dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch bei der Stimmabgabe Einfluss nehmen, beim Ausfüllen der Stimmzettel helfen oder beim Einlegen in die Urne unterstützen.

Art. 13

Briefliche Stimmabgabe

¹Jeder und jede Stimmberechtigte kann brieflich stimmen, sobald die Unterlagen eingegangen sind.

²Eine brieflich abgegebene Stimme wird gezählt, wenn sie vor dem Urnenschluss beim zuständigen Stimmbüro eintrifft.

Art. 14

Vorgehen bei brieflicher Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt vorzugehen:

- Die ausgefüllten Stimmzettel sind in ein neutrales Couvert zu legen und zu verschliessen.
- Es ist die auf dem Stimmrechtsausweis enthaltene Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen des oder der Stimmenden entspricht.

- Das neutrale Couvert mit den Stimmzetteln und der Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung sind in das Fenstercouvert zu legen, in welchem das Abstimmungs-material zugestellt wurde.
- Das Fenstercouvert kann postalisch zugesandt, in den Briefkasten des Stimmbüros eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden. Bei einer postalischen Zusendung innerhalb der Schweiz ist keine Frankatur nötig.

Art. 15

¹Die Stimm- und Wahlcouverts werden auf der Bezirks-, Gemeinde- oder Ratskanzlei bis zur Auszählung aufbewahrt. Eine vorzeitige Öffnung ist nicht gestattet.

Behandlung
brieflicher Stim-
men

²Für die korrekte Aufbewahrung der Stimmzettel sind die Bezirks- oder Gemeindebehörden und auf kantonaler Ebene der Ratschreiber oder die Ratschreiberin verantwortlich.

Art. 16

¹Mit der Auszählung der Stimmzettel darf erst am Abstimmungstag begonnen werden.

Ermittlung der
Ergebnisse

²Frühestens drei Tage vor dem Abstimmungstag dürfen in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros Vorbereitungen für die Auszählung getroffen werden, insbesondere:

- öffnen der brieflich eingegangenen Sendungen;
- überprüfen der Stimmrechtsausweise;
- trennen von Stimmrechtsausweisen und Stimmzettelcouverts.

³Das Stimmbüro nimmt die Auszählung aller Stimmzettel einheitlich und vollständig in einem zentralen Zählbüro vor.

⁴Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, ist das Zählbüro sicher abzuschliessen.

Art. 17

¹Über das Ergebnis der Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll mit folgenden Daten erstellt:

Abstimmungs-
ergebnis

- Zweck, Datum und Ort der Abstimmung;
- Zahl der Stimmberechtigten;
- Zahl der eingegangenen Stimmzettel;
- Zahl der leeren und ungültigen Stimmen;
- Zahl der gültigen Stimmzettel, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage.

²Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

³Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Sekretärs oder der Sekretärin des Stimmbüros und im Falle der Auslandschweizer durch den Ratschreiber oder die Ratschreiberin zu bestätigen.

Art. 18

Ungültige
Stimmzettel

¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- zusätzliche Anmerkungen oder Zeichen enthalten.

²Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn

- sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eingetroffen sind;
- sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Couvert befinden;
- die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen der stimmenden Person entspricht, nicht unterzeichnet ist.

Art. 19

Gleichlautende
Stimmzettel und
Namen

¹Von mehreren gleichlautenden Stimmzetteln in einem Abstimmungscouvert ist nur einer gültig.

²Enthält ein Stimmzettel mehr als einmal den gleichen Namen, wird die Stimme nur einmal gezählt.

II. Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Art. 20

Zustellung der
Unterlagen

¹Der Bezirk verschickt den Stimmrechtsausweis und die Abstimmungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

²Für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen besorgt die Ratskanzlei den Versand.

Art. 21

Übermittlung der
Resultate

¹Die Resultate der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen sind unverzüglich der Ratskanzlei zu melden. Die Meldung ist stets mit zwei der drei Medien Telefon, Telefax und E-Mail vorzunehmen.

²Am Tag nach der Abstimmung sind sämtliche Stimmzettel samt den Protokollen der Ratskanzlei abzuliefern.

III. Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden

Art. 22

¹Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Die Einführung der Urnenabstimmung ist an der Urne vorzunehmen. Verfahren

²Das Gemeindereglement kann vorsehen, dass eine einzelne Sachfrage oder Wahl durch einen geheimen Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt werden kann.

³Die Kirch- oder Schulgemeindebehörde kann die Durchführung von Urnengängen im Rahmen einer hierfür abzuschliessenden Vereinbarung einem Bezirk übertragen.

Art. 23

¹Die Abstimmungsunterlagen und der Stimmrechtsausweis sind spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen. Vorbereitung der Abstimmungen

²Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung „Stimmzettel“, die Bezeichnung der Körperschaft sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft. Bei Wahlen enthält er für jede Einzelwahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und eine Linie für die Beantwortung.

Art. 24

¹Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Zettel, mehr als die Hälfte auf sich vereint. Erforderliches Mehr

²In zweiten Wahlgängen gilt das relative Mehr. Gewählt sind die Person oder die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Erreichen mehrere Personen das gleiche zur Wahl berechtigende Resultat und können sie nicht alle als gewählt bezeichnet werden, entscheidet das vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Stimmbüros zu ziehende Los.

³Zweite Wahlgänge sind umgehend öffentlich auszuschreiben und finden frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang statt.

Art. 25

¹Enthält ein Gemeindereglement für Behörden, Kommissionen und Abordnungen eine Amtsdauer, die höchstens vier Jahre umfassen darf, werden in Zwischenjahren nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen. Besonderheiten für Wahlen

²Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich der oder die Betroffene innert dreier Tage für ein Amt zu entscheiden. Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Unvereinbarkeitsregeln für die Standeskommission gemäss Kantonsverfassung sinngemäss.

³Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl gilt dieses Ablehnungsrecht nur, wenn spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist.

Art. 26

Nach- und Ersatzwahl

¹Bleibt ein Amt wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden.

²Wird ein Amt während des Amtsjahres frei, ist so bald als möglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Aus wichtigen Gründen kann die Ersatzwahl ausnahmsweise mit Bewilligung der Standeskommission aufgeschoben werden, höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 27

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen sind in angemessener Weise bekannt zu geben. Gewählten ist von der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben.

Art. 28

Reglemente

¹An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

²Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 29

Änderung bestehenden Rechts

¹Die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 wird geändert:

1. Der Verordnungstitel erhält die Abkürzung VLG.
2. Art. 3 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

²In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindereglement für Kirchgemeindeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden.

³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

⁴In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.

3. Art. 7 Abs. 3 lautet neu:

³Gilt eine bisherige Person als vorgeschlagen, und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist sie gewählt; bei der Wahl des regierenden Landammanns und des Ständerates wird immer ausgemehrt.

4. Art. 11 Abs. 2 lautet neu, Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

²Änderungsanträge sind nicht möglich, ausser bei der Festlegung von Steuerfüssen und -sätzen.

⁴Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über sie kann sofort, im Verlauf der Aussprache oder nach dieser abgestimmt werden.

⁵Wird ein Rückweisungsantrag angenommen, ist die Behandlung des Geschäftes beendet; wird er abgelehnt, ist je nach gewähltem Abstimmungszeitpunkt die Aussprache fortzuführen, oder es ist die Sachabstimmung durchzuführen.

²Diese Bestimmung gilt mit der Übertragung der Änderungen in der Gesetzesammlung als aufgehoben.

Art. 30

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 wird aufgehoben.

Aufhebung bestehenden Rechts

Art. 31

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Inkrafttreten



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die politischen Rechte (GS 160.010) wurde am 11. Juni 1979 verabschiedet. Die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen hinsichtlich der Urnenabstimmungen haben sich in der Zeit seit dem Bestehen der Verordnung beträchtlich geändert. Insbesondere die Einführung der brieflichen Abstimmung hat eine tiefgreifende Veränderung im Abstimmungsverhalten gebracht. Heute machen in der Regel über zwei Drittel der Stimmberechtigten von dieser einfachen und bequemen Möglichkeit Gebrauch.

Viele Regelungen in der Verordnung über die politischen Rechte sind noch auf einen reinen oder vorwiegenden Urnenbetrieb ausgelegt. So sind beispielsweise die Urnenöffnungszeiten und die geforderte Anzahl an Urnen auf eine grosse Menge an eingehenden Stimmen ausgerichtet. Aufgrund der schon seit längerer Zeit rege gebrauchten Möglichkeit der brieflichen Abstimmung haben sich in dieser Hinsicht die Rahmenbedingungen aber grundlegend geändert. Die Öffnungszeiten und die Anzahl der Urnen, aber auch die Vorgaben über die Urnenprotokolle sind zu überprüfen. Es besteht mithin ein erheblicher Bedarf für eine Neuregelung.

Die Verordnung über die politischen Rechte konzentriert sich einerseits auf die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, andererseits auf die Urnenabwicklung in einem Bezirk. Heute ist der Bezirk Oberegg neben dem Kanton die einzige Körperschaft, die Urnenabstimmungen durchführt. Indessen verhält es sich so, dass jeder Bezirk und jede Schul- oder Kirchengemeinde nach Art. 1 der Verfassung des Eidgenössischen Standes Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 (Kantonsverfassung, GS 101.000) berechtigt ist, für sich Urnenabstimmungen einzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, muss auch die kantonale Verordnung über die Urnenabstimmungen angepasste Regelungen enthalten.

Weiter ist die Zuständigkeit für die Abstimmung der Auslandschweizer Stimmberechtigten noch nicht in allen Teilen umgesetzt.

Die Verordnung weist zudem in verschiedenen Teilen redaktionelle Unstimmigkeiten auf. Beispielsweise ist in Art. 1 Abs. 3 noch vom Innern Land die Rede, das indessen als Verwaltungseinheit bereits in den Neunzigerjahren aufgehoben wurde.

Die Verordnung wurde während der Zeit ihres Bestehens verschiedentlich teilrevidiert, aber nie gesamtüberholt. Nachdem sich der Anpassungsbedarf insgesamt auf weite Teile der Verordnung bezieht, erscheint eine Gesamtrevision angezeigt.

2. Flexibilisierung des Umgangs mit Urnen

Heute verlangt Art. 8 der Verordnung von jeder der durchführenden Körperschaft für den Abstimmungstag das Aufstellen mehrerer Urnen, verbunden mit der Vorgabe, dass die Anzahl je nach den örtlichen Verhältnissen grösser sein soll. Auch am Vortag zur Abstimmung müssen in jeder Körperschaft mehrere Urnen gestellt werden. Die teilweise wenigen Stimmgaben pro

Urne und Aufstelltag lassen eine Regelung mit deutlich tieferen Minima als gerechtfertigt erscheinen.

Für den Abstimmungstag soll gemäss der neuen Verordnung über die Urnenabstimmungen pro Körperschaft mindestens eine Urne aufgestellt werden. Je nach den lokalen Bedürfnissen können freilich darüber hinaus weitere Urnen aufgestellt werden.

Die für den Abstimmungstag vorgeschriebene Urne soll mindestens eine Stunde an einem bestimmten Ort offenstehen. Als zusätzliche Urne kann auch eine sogenannte Wanderurne eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um eine mobile Urne, die für eine bestimmte Zeit an einem Ort und für eine bestimmte Zeit an einem oder mehreren weiteren Orten zum Einsatz kommt. Mit solchen Urnen lässt sich eine breitere Abdeckung erzielen, ohne dass zusätzliches Personal aufgeboten werden muss. Damit für die Stimmberechtigten aber klare Verhältnisse bestehen, müssen die Standorte und Öffnungszeiten, auch wenn diese relativ kurz sind, in der öffentlichen Abstimmungsanzeige angegeben werden.

Heute müssen die Urnen am Abstimmungstag bis 12 Uhr offen sein. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass während der Zeit kurz vor Mittag nur wenige Stimmen in die Urne gelangen. Zudem ist festzustellen, dass die Resultate des Kantons Appenzell I.Rh. in den eidgenössischen Abstimmungen häufig erst relativ spät bekannt werden, was wesentlich mit der heutigen, relativ späten Urnenschliessung zusammenhängt. Der Schliessungszeitpunkt soll daher auf 11.30 Uhr vorverlegt werden.

Nach Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) ermöglichen die Kantone für eidgenössische Abstimmungen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag. Für die vorzeitige Stimmabgabe hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann. Bisher mussten die Bezirke für das vorzeitige Abstimmen eine Urne aufstellen und mindestens eine Stunde offen halten (Art. 11 und Art. 8 Abs. 2). Künftig sollen sie von dieser Pflicht entbunden sein, wenn sie stattdessen für mindestens zwei der vier Vortage eine Amtsstelle bezeichnen, auf welcher Stimmen abgegeben werden können. Für die Bezirke dürfte dies im Regelfall das Bezirksbüro sein, das hierzu für eine bestimmte Zeit offen zu halten ist. In der Ausschreibung über die Abstimmung sind die Amtsstelle und die Zeiten für die Abgabe von Stimmen für jeden Tag anzugeben.

Art. 9 Abs. 1 der heutigen Verordnung verlangt, dass die Urnen ständig von mindestens zwei Stimmzählern oder Stimmzählerinnen überwacht sein müssen. Die permanente Anwesenheit von zwei Stimmzählern oder Stimmzählerinnen mag bei einem hektischen Abstimmungsbetrieb eine angemessene Anforderung sein. Angesichts der heute sehr tief liegenden Abstimmungsfrequenzen genügt es indessen, dass eine Person pro Urne für die Überwachung zur Verfügung steht. Das Stimmbüro ist indessen weiterhin frei, im Bedarfsfall zwei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen einzusetzen. Die Senkung auf eine Überwachungsperson ist mit anderen Worten nicht obligatorisch, sondern nur als Minimum gedacht.

3. Möglichkeit der elektronischen Abstimmung

Insbesondere auf Anstoss durch den Verein der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, deren Stimmzettel relativ häufig nicht oder nicht rechtzeitig beim Stimmbüro in der Schweiz ankommen, hat der Bund den Kantonen vor rund 15 Jahren die Möglichkeit eröffnet, Versuche für eine elektronische Stimmabgabe durchzuführen. Im Bundesgesetz über die politischen Rechte wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Bundesrat örtlich, zeitlich

und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen kann. Die Möglichkeit wurde in 14 Kantonen aufgenommen. Es wurden gut 200 Einsätze durchgeführt.

2015 wurde dann aber das Projekt der Kantone Aargau, Freiburg, Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zürich aufgelöst, nachdem der Bund Sicherheitslücken feststellte und die Bewilligung für die Nationalratswahlen von Oktober 2015 nicht erteilt hatte.

Heute stehen den Kantonen zwei Systeme für die elektronische Stimmabgabe zur Auswahl: das System des Kantons Genf sowie jenes der Schweizerischen Post. Derzeit verfügen Bern, Luzern, Basel-Stadt, Genf, Freiburg und Neuenburg über eine Grundbewilligung des Bundesrats für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bei Abstimmungen auf Bundesebene. Die Kantone Aargau und St.Gallen wollen die elektronische Stimmabgabe demnächst wieder einsetzen. Auch der Kanton Thurgau ist daran, die Versuche in nächster Zeit wieder aufzunehmen.

Am 5. April 2017 hat der Bundesrat beschlossen, die elektronische Stimmabgabe als dritten Abstimmungskanal neben der Urne und der brieflichen Abstimmung etablieren zu wollen. Bis 2019 sollen zwei Drittel der Kantone die elektronische Stimmabgabe einsetzen. Zudem soll der Anteil der Stimmbevölkerung, dem diese Abstimmungsmöglichkeit zur Verfügung stehen soll, in den Versuchen auf 50% erhöht werden. Für eine flächendeckende, das heisst obligatorische Einführung von elektronischen Abstimmungen ist eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte erforderlich. Es ist anzunehmen, dass die langfristig geplante Einführung mit einer längeren Frist versehen wird, innert welcher der elektronische Stimmkanal in den Kantonen eingeführt sein muss. Ob ein solches Obligatorium aber tatsächlich kommt und wann es dann für alle Kantone wirksam wird, ist derzeit offen. Es dürfte aber frühestens in zehn Jahren wirken.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist hinsichtlich der Einführung der elektronischen Abstimmung in einer speziellen Situation. Urnenabstimmungen werden hier eigentlich nur für den Bund durchgeführt. Auf kantonaler Ebene gibt es keine Urnenabstimmungen, auf kommunaler Ebene kennt nur der Bezirk Oberegg Urnenabstimmungen. In allen anderen Körperschaften im Kanton werden die erforderlichen politischen Beschlüsse an Gemeindeversammlungen getroffen.

Angesichts dieser Sachlage und der erheblichen Kosten, welche die Anschaffung eines Systems und dessen Betrieb generieren, erachtet die Standeskommission eine Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Kanton für nicht vordringlich, zumal mit einer Anzahl von heute rund 11'600 Stimmberechtigten nur ein begrenzter Kreis davon profitieren könnte. Sie erachtet eine Einführung erst für angezeigt, wenn die Handhabe der elektronischen Stimmabgabe einfach ist, der Einsatz für alle Stimmberechtigten möglich ist und die Kosten für die Einführung und den Betrieb in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen im Kanton stehen. Zudem sollte sich der Bund nach der Auffassung der Standeskommission an den hohen Kosten angemessen beteiligen, zumal die elektronische Abstimmung im Kanton Appenzell I.Rh. praktisch nur für eidgenössische Abstimmungen zur Anwendung gelangen könnte. All diese Voraussetzungen sind derzeit noch nicht oder nicht vollständig erfüllt. Und es ist absehbar, dass sie es auch in den nächsten Jahren nicht sein werden.

Die Standeskommission verzichtet demgemäss darauf, die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung in der Verordnung über die Urnenabstimmungen vorzusehen. Erst wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung und damit geklärte Rahmenbedingungen bestehen, soll eine Regelung vorgenommen werden.

4. Überprüfung der Struktur

Überprüft wurden auch die Gesamtstruktur der Verordnung und das Verhältnis zu den übrigen Verordnungen, die sich mit den politischen Rechten befassen.

Die heutige Verordnung enthält vier Titel:

- Allgemeine Bestimmungen, die für alle Abstimmungen gelten
- Eidgenössische Abstimmungen und Nationalratswahlen
- Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden
- Schlussbestimmung

Diese Struktur erweist sich nach wie vor als tragfähig. An ihr soll festgehalten werden. Einzelne Bestimmungen werden aber aus strukturellen Gründen in andere Titel verschoben.

Die politischen Rechte im Kanton sind im Grundsatz in der Kantonsverfassung festgehalten. Es handelt sich um das Stimmrecht, das Initiativrecht und das Referendumsrecht. Für das Stimmrecht bestehen zwei Ausführungserlasse. Für die offenen Abstimmungen an Versammlungen auf allen Stufen der kantonalen Körperschaften regelt die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014 (GS 160.410) das Erforderliche. Für Urnengeschäfte enthält die Verordnung über die politischen Rechte die notwendigen Regelungen. Für das Finanzreferendum besteht die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum vom 20. Oktober 2014 (GS 600.010). Für das Initiativrecht enthält die Verfassung die Bestimmung, dass der Grosse Rat das Verfahren ebenfalls in einer Verordnung regeln kann. Eine entsprechende Verordnung ist in Vorbereitung.

Beim Bund und in verschiedenen Kantonen besteht demgegenüber die Lösung, dass alle politischen Rechte in einem einzigen Erlass geregelt sind. Diese Lösung bietet den Vorteil, dass man auf parallele Bestimmungen, beispielsweise die Stimmberechtigung für Versammlungen und für Urnenabstimmungen, die bei einer Trennung in jedem der beiden Erlasse zu regeln sind, verzichten kann. Weil man indessen die Verordnung für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung erst kürzlich gesamtüberholt hat und in näherer Zukunft auch eine Verordnung zum Initiativrecht geplant ist, bietet es sich indessen an, zumindest vorderhand bei der heutigen Verteilung auf verschiedene Verordnungen zu bleiben.

5. Vernehmlassungsverfahren

Die neue Verordnung über die Urnenabstimmungen wurde vom 20. April 2017 bis zum 12. Juni 2017 einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Die allgemeine Stossrichtung mit der Neustrukturierung der Regelung sowie die vorgeschlagenen Lockerungen der Vorgaben für das Aufstellen und Überwachen von Urnen wurden einhellig begrüsst. Einige wünschten weitere Lockerungen, die teilweise aufgenommen wurden, die aber teilweise auch keine Berücksichtigung fanden, weil der gewünschten Änderung Bundesrecht entgegensteht oder der Gedanke des Service public ein Unterschreiten eines minimalen Urnenangebots als nicht angezeigt erscheinen liess.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Der heutige Titel suggeriert, dass es inhaltlich um alle politischen Rechte geht. Dabei geht es an sich ausschliesslich um die Abwicklung von Urnengeschäften. Diesem Umstand soll mit dem neuen Titel verstärkt Rechnung getragen werden. Der Titel wird - wie bei neueren Erlassen üblich - mit einer Abkürzung versehen.

Art. 1

Bereits aufgrund der Titelgebung ist klar, dass es um Urnenabstimmungen geht, sodass sich der indirekte Verweis in Art. 1 der heutigen Verordnung auf die Nichtgeltung für die Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen sowie das Finanzreferendum als entbehrlich erweist. Auf diesen Verweis soll daher künftig verzichtet werden.

Die Wahrung des Stimmgeheimnisses wird in der heutigen Verordnung punktuell erwähnt, zum einen in Art. 6, der sich mit der Stimmabgabe befasst, und in Art. 14, einer Regelung über die briefliche Abstimmung. Das Stimmgeheimnis ist indessen in allen Phasen der Abstimmung und für alle Abstimmungsarten zu wahren, sodass sich eine Platzierung im allgemeinen Teil aufdrängt. Die Durchführung beinhaltet auch die Vorbereitung und sämtliche Arbeiten nach dem Abstimmungstag, beispielsweise die Lagerung von Stimmzetteln.

Art. 2

Die in der heutigen Verordnung etwas verstreuten Zuständigkeitsnormen werden neu zusammengefasst und präzisiert. Namentlich wird klargestellt, dass die Organisation der eidgenössischen Abstimmungen kantonale geschieht, die innerkantonale Durchführung der Abstimmung den Bezirken obliegt. Eine Ausnahme bildet nur die Abstimmung durch Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland, die ihre Stimme schon heute direkt an die Ratskanzlei schicken, wo auch die Auszählung vorgenommen wird.

Der Begriff „Gemeinden“ bezieht sich in der ganzen Verordnung sowohl auf Kirch- als auch auf Schulgemeinden.

Für den Ständekommissionsbeschluss über die Beitragsleistung an die Kosten der Bezirke für die eidgenössischen Abstimmungen vom 9. November 1971 (GS 160.011) wird in der Verordnung eine förmliche Grundlage geschaffen.

Art. 3

Beim Stimmrecht wird neu die Möglichkeit des vollwertigen Mitwirkens von Ausländern und Ausländerinnen in Kirchgemeinden berücksichtigt. Diese Bestimmung kommt allerdings erst zum Tragen, wenn eine Kirchgemeinde zum einen für sich das Ausländerstimmrecht beschliesst und zum anderen die Urnenabstimmung einführen würde.

In Art. 16 der Kantonsverfassung wird das aktive Stimm- und Wahlrecht im Kanton geregelt. Aus dieser Regelung wurde stets auch das passive Wahlrecht abgeleitet, das heisst die Berechtigung, gewählt zu werden. In der Praxis konnte vom Volk nur jemand in ein Amt gewählt werden, der im fraglichen Gebiet stimmberechtigt ist. Diese Regelung soll in der Verordnung verankert werden.

Art. 4

Auch in Abs. 1 wird die von der Landsgemeinde angenommene Möglichkeit, dass in Kirchgemeinden Ausländer und Ausländerinnen als stimmberechtigt erklärt werden können, aufgenommen. Der Geltungsbereich des kantonal zu führenden Stimmregisters wird entsprechend erweitert.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass die Stimmausweise für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen durch die Ratskanzlei versandt werden, was indessen bereits der heutigen Praxis entspricht.

Art. 5

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der heutigen Regelung von Art. 26. Sie wird aber aus dem Kapitel für die Bezirks- und Gemeindeabstimmungen in den allgemeinen Teil genommen, weil sie auch für die eidgenössischen Abstimmungen gilt.

Als eigene Angelegenheit nach Abs. 3 gilt vor allem die eigene Wahl in ein bestimmtes Gremium. Sie kann sich aber auch auf ein Sachgeschäft beziehen, beispielsweise wenn die öffentliche Hand ein im Eigentum eines Büromitglieds stehendes Haus erwerben möchte. Es fallen aber nur persönliche Gründe in Betracht. Die blossе Betroffenheit als Behördenmitglied, beispielsweise wenn es um die Anpassung einer Entschädigungsregelung der Behörde, welcher man angehört, geht, führt nicht zu einem Ausstand als Mitglied des Stimmbüros.

Abs. 4 ist als Ausnahmebestimmung zu Abs. 3 zu lesen: An sich müsste nach Abs. 3 der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros bei der Wahl der eigenen Behörde in den Ausstand treten. Abs. 4 hält nun aber fest, dass der Präsident oder die Präsidentin in dieser Konstellation trotzdem im Stimmbüro tätig bleiben darf. Gleiches gilt für den stillstehenden Hauptmann oder die stillstehende Frau Hauptmann, wenn sie im Stimmbüro in Stellvertretung tätig sind. Andere Mitglieder von Bezirks- oder Gemeinderäten dürfen in diesem Anwendungsfall dem Stimmbüro aber nicht angehören. Diese Einschränkung beruht auf dem Gedanken, dass nicht praktisch ausschliesslich der direkt betroffene Personenkreis für die Durchführung seiner Wahl verantwortlich sein sollte. Zumindest grossmehrheitlich sollten nicht direkt betroffene Personen für die Durchführung zuständig sein. Damit wird das Vertrauen in die korrekte Durchführung von Wahlen gestärkt. Derzeit ist von der Einschränkung, dass im Fall der Urnenwahl der Exekutivbehörde nur ein Behördenmitglied im Stimmbüro mitwirken darf, einzig der Bezirk Oberegg betroffen, wo aber schon bisher neben dem Bezirkshauptmann kein weiterer Bezirksrat dem Stimmbüro angehörte.

Art. 6

Auch die öffentliche Bekanntgabe wird in den allgemeinen Teil genommen, weil er grundsätzlich für alle Abstimmungen gilt. Was unter dem amtlichen Publikationsorgan zu verstehen ist, hängt von der Körperschaft ab, auf welche sich die Abstimmung bezieht. Bei eidgenössischen Abstimmungen ist es das kantonale Publikationsorgan, also der Appenzeller Volksfreund. Die Bezirke und Gemeinden können für ihre Abstimmungen aber im Reglement andere amtliche Publikationen vorsehen.

Art. 7 und 8

In diesen beiden Bestimmungen werden Anpassungen hinsichtlich der Urnenanzahl und der Öffnungszeiten vorgenommen. Zudem wird der Einsatz von Wanderurnen genauer geregelt. Inhaltlich kann hierfür auf die Ausführungen in Kapitel 2 der Botschaft verwiesen werden.

Art. 9

Die heutige Bestimmung zum Aufbewahren und Verschliessen der Urnen wird präzisiert. Sobald Urnen nicht benutzt werden, sind sie so zu verschliessen, dass unautorisierte Einwürfe oder Entnahmen unmöglich werden.

Art. 10

Bei der Stimmabgabe wird präzisiert, wo das Stimmrecht gilt. Zudem wird die grundsätzliche Verpflichtung zur Stimmabgabe in diese Bestimmung genommen. Damit wird auch die Lücke geschlossen, die sich daraus ergab, dass die Stimmpflicht bisher nach Art. 17 der Kantonsverfassung für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen gilt sowie nach der bisherigen Bestimmung in Art. 25 der Verordnung über die politischen Rechte für Bezirks- und Gemeinden, nicht aber für eidgenössische Abstimmungen.

Statt hinsichtlich der Bezirks- und Gemeindeabstimmungen in der Frage des politischen Wohnsitzes zu wiederholen, was das Bundesrecht für eidgenössische Abstimmungen ohnehin vorschreibt, wird auf die Bundesregelung verwiesen.

In der Frage der Stellvertretung bei der Stimmabgabe soll es bei der heutigen Möglichkeit bleiben, dass jeder und jede Stimmberechtigte die Stimme einer anderen stimmberechtigten Person einlegen darf. Hierfür reicht es, wenn man neben dem eigenen Stimmrechtsausweis jenen der vertretenen Person vorweist. Eine Ausweitung auf mehrere Vertretungen würde das Risiko gezielter Manipulationen erhöhen.

Nicht unter die Stellvertreterregelung gilt das bloss Einwerfen von mehreren brieflichen Abstimmungscouverts im amtlichen Briefkasten. Jede Person darf, soweit sie durch die Absendenden ordentlich beauftragt ist, Briefsendungen einwerfen. Es gelten aber die Vorgaben für das briefliche Abstimmen, insbesondere muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben und die Unterlagen in den richtigen, verschlossenen Couverts eingelegt sein.

Art. 11

Mit Bezug auf die amtlich gestellten Hilfspersonen entspricht die Bestimmung materiell der heutigen Regelung in Art. 7. Sie wird redaktionell neu gefasst.

Zudem wird die in Art. 5 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vorgesehene Möglichkeit eingefügt, dass eine schreibunfähige stimmberechtigte Person nach ihrer Wahl eine stimmberechtigte Person beiziehen und den Stimmzettel ausfüllen lassen kann.

Art. 12

Bisher wird für jede Urne eine ständige Überwachung durch mindestens zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen vorgeschrieben. Neu soll es möglich sein, nur ein Mitglied des Stimmbüros für die Überwachung einer Urne einzusetzen. Für weitere Erläuterungen zu diesem Punkt kann ebenfalls auf Kapitel 2 dieser Botschaft verwiesen werden.

Art. 13

Die heutige Bestimmung von Art. 13 wird redaktionell gestrafft. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Art. 14

Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Art. 15

Die Bestimmung wird ohne materielle Änderung neu gefasst.

Art. 16

Es wird präzisiert, dass das Stimmbüro die Auszählung der Stimmzettel, bezogen auf den Abstimmungskreis, an einem einzigen Ort durchführen muss. Es ist also weiterhin nicht erlaubt, in einem Abstimmungskreis eine dezentrale Auszählung vorzunehmen.

In Anbetracht der überschaubaren Zahlen an Stimmzetteln, die pro Abstimmungskreis auszu zählen sind, erscheint es gerechtfertigt, weiterhin auf ein Auszählen mit mechanischen Hilfsmitteln, das heisst mit Präzisionswaagen oder Zählmaschinen, zu verzichten. Der Einsatz solcher Mittel müsste ohnehin vom Bundesrat bewilligt werden.

Art. 17

Auf das Erfordernis, dass die Anzahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise separat aufzuführen ist, kann verzichtet werden, weil sich diese ohnehin mit der Zahl der Stimmzettel decken muss.

In Abs. 3 wird neu auch das Vorgehen bei Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Ausland geregelt.

Art. 18

Die Regelung entspricht materiell der heutigen Bestimmung, die in Abs. 1 gleichlautend ist mit der Bundesregelung. Für eidgenössische Abstimmungen wäre die Wiederholung der Bundesregelung im kantonalen Recht an sich nicht nötig. Weil indessen auch für Urnenabstimmungen in Bezirken und Gemeinden eine Regelung nötig ist, werden die Ungültigkeitsgründe ausdrücklich aufgeführt.

Art. 12 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sieht für eidgenössische Urnengänge vor, dass Stimmzettel ungültig sind, wenn sie „ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen“ tragen. Gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über die politischen Rechte wird mit diesem Verbot sachfremder Äusserungen angestrebt, alle Zusatzbemerkungen und Zeichen auf den Stimmzetteln zum Verschwinden zu bringen, weil jede Art von Zusatzzeichen einen Verstoss gegen die geheime Stimmabgabe darstellen kann. Die zusätzlichen Kennzeichnungen lassen nämlich in erhöhtem Masse Rückschlüsse auf den Stimmenden zu. Nicht nur Zettel mit ehrverletzenden Bemerkungen sollen daher als ungültig erklärt werden, sondern alle Stimmzettel mit Zusatzzeichen (BBI 1975, S. 1334). Dieser Gedanke wird im Verordnungsentwurf mit der Bestimmung aufgenommen, dass zusätzliche Anmerkungen und Zei-

chen den Stimmzettel ungültig machen. Darin eingeschlossen sind selbstverständlich auch ehrverletzende Anmerkungen und Äusserungen.

Art. 19

Der Sachverhalt, dass Namen auf Wahlzetteln oder ganze Stimmzettel gleich lauten, wird neu gefasst. Eine materielle Änderung zu den heutigen Verhältnissen ergibt sich damit nicht.

Art. 20

Ergänzend zur heutigen Regelung wird das Verfahren für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen festgelegt, und zwar im Sinne der heutigen Praxis.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde teilweise gerügt, dass der späteste Versandtermin mit drei Wochen vor der Abstimmung zu spät ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Versand heute im Regelfall vor den genannten drei Wochen vorgenommen wird. Allzu früh darf der Versand der eidgenössischen Unterlagen im Kanton aber ohnehin nicht vorgenommen werden. Nach Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte erhalten die Stimmberechtigten die zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen, insbesondere den Stimmzettel, den Stimmausweis und das Stimmcouvert, nämlich „mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag“.

Art. 21

Die Meldung mit zwei Medien ist wichtig, um zu gewährleisten, dass die Resultate tatsächlich eintreffen. Gerade die E-Mail-Übertragung ist relativ anfällig, weil sich hier leicht Irrläufer ergeben können oder die E-Mail in eine Quarantäne gelangen kann.

Art. 22

Die heutige Bestimmung in Art. 23 der Verordnung über die politischen Rechte, die ihrerseits auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung fusst, wird ohne inhaltliche Änderung neu gefasst.

Art. 23

Auch diese Bestimmung besteht schon im bisherigen Recht (Art. 24 der Verordnung über die politischen Rechte). Sie wird lediglich mit dem eigentlich selbstverständlichen Erfordernis ergänzt, dass der Stimmzettel die Bezeichnung der Körperschaft enthält, welche die Abstimmung durchführt oder durchführen lässt.

Die Regelung über die öffentliche Ankündigung wird allerdings in der Revisionsvorlage zu den allgemeinen Bestimmungen genommen.

Art. 24

Dass mehrere Kandidierende das gleiche Resultat erreicht haben, ist nur eine Voraussetzung für einen Losentscheid. Sind beispielsweise zwei Sitze zu vergeben und erreichen zwei Kandidierende gleichzeitig das Spitzenresultat, sind beide gewählt. Für einen Losentscheid ist daher weiter erforderlich, dass weniger Sitze zur Verfügung stehen als Personen das gleiche für einen Sitz berechtigende Resultat erreicht haben.

Für den Losentscheid wird neu auch die Zuständigkeit festgehalten. Das Los soll vom Präsidenten oder der Präsidentin des jeweiligen Stimmbüros gezogen werden. Dies gilt allerdings nur für an der Urne durchgeführte Gemeinde- oder Bezirkswahlen. Bei eidgenössischen Wahlen muss aufgrund von Art. 20 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte im Falle eines Gleichstands die Kantonsregierung für den Losentscheid das Erforderliche anordnen.

Art. 25

Die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen enthält in Art. 22 Abs. 2 die Regelung, dass die Gemeinde für Ämter eine Amtsperiode von höchstens vier Jahren festlegen kann. Diesfalls würden in Zwischenjahren nur Ersatzwahlen vorgenommen. Die gleiche Regelung gilt grundsätzlich auch für Urnenabstimmungen.

Die restliche Bestimmung wurde erst 2014 in die Verordnung aufgenommen. Sie wird materiell belassen. Einzig der Begriff der „Beamtung“ wird durch „Amt“ ersetzt.

Art. 26

Bei Ausfällen im laufenden Amtsjahr stellt sich bisweilen die Frage, ob man mit der Ersatzwahl nicht bis zur nächsten ordentlichen Abstimmung warten kann. In dieser Frage stehen sich häufig das Interesse der Bevölkerung an einer vollständig bestellten Behörde und das Interesse nach einer wahlökonomischen Vorgehensweise gegenüber. Hierbei soll die Faustregel gelten: je weiter weg der Ausfall zeitlich vom nächsten ordentlichen Abstimmungstag liegt, desto eher ist eine separate Ersatzwahl anzuordnen. Allerdings bedarf es oftmals einiger Zeit, bis gute Kandidierende zur Verfügung stehen. In diesem Spannungsfeld wird angeordnet, dass die Ersatzwahl so bald als möglich anzusetzen ist. Die Ständekommission soll aber in speziellen Fällen längere Zeiten oder ein bewusstes Zuwarten bis zum nächsten ordentlichen Abstimmungstermin bewilligen können.

Dass bei Nachwahlen im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten das relative Mehr gilt, wie dies Art. 29 Abs. 3 der heutigen Verordnung festhält, ergibt sich schon aus der allgemeinen Regelung zur Durchführung der Wahlen (Art. 24). Die Regelung muss hier nicht nochmals erwähnt werden.

Art. 27 und 28

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht.

Art. 29

Hinsichtlich des bestehenden Rechts sind lediglich Anpassungen in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vorzunehmen, wobei es sich inhaltlich um eine Bereinigungsrunde nach einer ersten Phase der Praxis handelt.

Zunächst soll der Titel, wie dies bei neueren Erlassen üblich ist, mit einer Abkürzung versehen werden.

In Art. 3 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen sind die Neuerungen bezüglich des möglichen Stimmrechts von Ausländern und Ausländerinnen in Kirchgemeinden sowie die Verankerung des passiven Wahlrechts, wie sie für Urnengeschäfte festgehalten werden, auch für den Bereich der Versammlungsentscheide nachzuvollziehen.

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen gelten vorgeschlagene Kandidierende als gewählt, wenn kein Gegenkandidat oder keine Gegenkandidatin gerufen wird. Einzige Ausnahme bildet heute der regierende Landamman, bei dem stets ausgemehrt werden muss. Bei den Ständeratswahlen stellt die Möglichkeit, dass eine als vorgeschlagen geltende Person, der kein Gegenkandidat oder keine Gegenkandidatin gegenübersteht, ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt gilt, ein Unikum im schweizerischen Wahlrecht dar. Es erscheint daher richtig, auch für den Ständerat festzulegen, dass ausgemehrt wird.

Grundsätzlich sind an der Landsgemeinde und an Versammlungen Änderungsanträge ausgeschlossen. Bei der Festlegung der Steuerfüsse an den Bezirks-, Schul- und Kirchgemeinden sollte es indessen möglich sein, dass über Anträge für die Neufestlegung abgestimmt werden kann, zumal sie häufig nur für ein Jahr festgelegt werden. Gleiches gilt auch für die Steuersätze einer allfällig bestehenden Liegenschaftssteuer. Für alle anderen Gegenstände sollen aber nicht traktandierte Änderungsanträge weiterhin ausgeschlossen sein.

Das Vorgehen und der Ablauf bei Rückweisungsanträgen werden klarer geregelt. Inhaltlich ergibt sich damit keine Änderung im Vergleich zur heutigen Situation.

Art. 30

Die heutige Verordnung über die politischen Rechte kann mit Erlass der neuen Verordnung aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2018 geplant. Der Erlass bedarf allerdings der Genehmigung des Bundes.

Übergangsrechtlich sollte die Inkraftsetzung auf diesen Zeitpunkt keine Probleme bringen, findet doch die nächste Urnenabstimmung erst am 4. März 2018 statt, sodass eine vollständige Durchführung nach neuem Recht ohne weiteres möglich ist. Auf die Abstimmung vom 26. November 2017 sollten die Neuerungen ebenfalls keinen Einfluss haben.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUS) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 14. August 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Verordnung über die Urnenabstimmungen

Vernehmlassungsbericht (Vernehmlassungsfrist: 20. April bis 12. Juni 2017)

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Haslen
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Schlatt
- Kath. Kirchgemeinde Appenzell
- Ev. Kirchgemeinde Appenzell
- Kirchgemeinde Gonten
- Kirchgemeinde Haslen-Stein
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- SP Appenzell I.Rh.

Appenzell, 14. Juni 2017

Vernehmlasser/in	Stellungnahme
Bezirk Appenzell	<p>Folgende Änderungsanträge werden gestellt:</p> <p>Nach Art. 7 Abs. 1 sind am Abstimmungstag in jeder durchführenden Körperschaft mindestens zwei Urnen offen zu halten. Weil die Stimmbeteiligung an der Urne in den vergangenen Jahren stetig abgenommen hat, beantragt der Bezirksrat Appenzell, dass nur mindestens eine Urne offen zu halten ist.</p> <p>In Art. 12 Abs. 1 ist festgehalten, dass jede Urne und die Stimmabgabe während der Öffnungszeit ständig von zwei Stimmezählern zu überwachen sei. Ebenfalls wegen der gesunkenen Stimmbeteiligung beantragt der Bezirksrat, dass die Überwachung der Urne durch eine Person ausreichen soll.</p> <p>Art. 16 soll dahingehend ergänzt werden, dass Vorbereitungsarbeiten zur Auszählung bereits vor dem Abstimmungssonntag getätigt werden dürfen. Mit Vorbereitungsarbeiten sind die Zählung und Leerung der Abstimmungscouverts sowie das Öffnen der Stimmzettel-Couverts gemeint. Es ist anzunehmen, dass diese Praxis schon in vielen Schweizer Gemeinden besteht, ansonsten wäre die dortige frühe Ergebnisverkündung gar nicht möglich.</p>
Bezirk Schwende	<p>Zu Art. 10 Abs. 4 wird folgende Ergänzung gewünscht:</p> <p>Wenn sich eine stimmberechtigte Person vertreten lässt, sollen die Stimmunterlagen im verschlossenen Couvert mit Unterschrift abgegeben werden.</p>
Bezirk Rüte	<p>Der Bezirksrat ist der Ansicht, dass die Verordnung die praktische Umsetzung der Urnenabstimmung der vergangenen Jahre widerspiegeln soll, da aufgrund dieser Praxis keine nennenswerten Probleme bekannt sind. Der Bezirksrat ist gegen zu dogmatische Regelungen und tritt für Bestimmungen ein, die eine effiziente und effektive Abwicklung der Urnenabstimmungen garantieren. Der Bezirksrat bringt folgende Bemerkungen an:</p> <p><i>Anzahl der Urnen und Überwachung der Urnen (Art. 12 Abs. 1)</i></p> <p>Im Bezirk Rüte sind zurzeit vier Urnen im Einsatz. Die Einsatzorte Kanzlei, Steinegg, Eggerstanden und Brülisau sollen weiterhin beibehalten werden. Der Bezirksrat erachtet es als Dienstleistung für die Stimmberechtigten, in nächster Nähe ihre Stimme an der Urne abgeben zu können. Die Bürgerinnen und Bürger schätzen es sehr, wenn sie ihren Stimmzettel zur Urne tragen, sich zugleich mit der dort anwesenden Amtsperson austauschen und ihnen ihre Anliegen unterbreiten können. Vor allem die älteren Personen sollen keinen weiten Weg beschreiten müssen. Gemäss den neuen Bestimmungen müssten insgesamt sieben Personen diese vier Urnen während den Öffnungszeiten überwachen. Die Urnen werden vom Bezirksrat</p>

	<p>überwacht. Diesen Amtspersonen ist insoweit zu vertrauen, als dass sie ihre Rechte und Pflichten nicht missbrauchen würden. Somit genügt nach Ansicht des Bezirksrats Rüte eine Amtsperson pro Urne für die Überwachung. Sollte Art. 12 Abs. 1 jedoch so beibehalten werden, müsste sich der Bezirksrat wohl für eine Reduktion der Urnenzahl entscheiden. Dies ist nicht im Sinne der Stimmberechtigten. Die Möglichkeiten zur Stimmabgabe sollen möglichst vielfältig, einfach und niederschwellig sein, um die Stimmbeteiligung nicht zu verringern.</p> <p><i>Stellvertretung bei Stimmabgabe (Art. 10 Abs. 4)</i></p> <p>In Art. 10 Abs. 4 ist geregelt, dass niemand mehr als eine Stellvertretung übernehmen darf. Diese Bestimmung soll nach Ansicht des Bezirksrats insoweit geändert werden, dass eine Person maximal fünf Stimmzettel mit den entsprechenden Stimmrechtsausweisen, welche vorab durch die vertretenen Personen unterzeichnet wurden, in die Urne legen kann. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen im gleichen Bezirk wie der Vertretene wohnhaft sein. Weitere Stimmen können in einem verschlossenen Couvert abgegeben werden. Diese Stimmen sind als briefliche Stimmabgaben zu werten.</p> <p><i>Ermittlung der Ergebnisse (Art. 16 Abs. 1)</i></p> <p>In Art. 16 Abs. 1 ist geregelt, dass mit der Auszählung der Stimmzettel erst nach dem Urnenschluss am Abstimmungstag begonnen werden darf. Bei einer eidgenössischen Volksabstimmung werden zum Teil mehrere hundert Couverts beim Stimmbüro eingeworfen. Das Öffnen, Überprüfen und Auszählen dieser Stimmen nimmt, je nach Anzahl der Sachgeschäfte, eine sehr lange Zeit in Anspruch. Der Bezirksrat würde es als sinnvoll betrachten, diese Bestimmung wie folgt an die gelebte Praxis zu ändern:</p> <p>Mit der Auszählung der brieflichen Stimmzettel darf am Abstimmungstag im Zählbüro begonnen werden. Sobald mit der Auszählung begonnen wurde, darf das Stimmbüro nicht mehr verlassen werden, bis das Resultat feststeht. Der Briefkasten ist ein letztes Mal um 11.30 Uhr zu leeren.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Folgende Artikel sind zu ändern:</p> <p>Art. 7 Abs. 2</p> <p>Am Tag vor der Abstimmung soll nicht zwingend eine Urne offen gehalten werden müssen. Im Bezirk Schlatt-Haslen wird am Samstagabend die Urne kaum benutzt, weshalb dieser Aufwand unverhältnismässig ist.</p> <p>Art. 8 Abs. 1</p> <p>An Tagen vor der Abstimmung sind nicht zwingende Öffnungszeiten vorzusehen, am Abstimmungstag soll aber eine Öffnungszeit von mindestens eineinhalb Stunden gelten.</p>

	<p>Art. 16 Abs. 1</p> <p>Mit der Auszählung der Stimmzettel soll am Abstimmungstag unter Aufsicht von mindestens zwei Personen ab den Urnenöffnungszeiten begonnen werden dürfen.</p> <p>Gemäss Kommentar zu Art. 14 sollten „die Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgegeben werden können“. Der Bezirksrat versteht dies so, dass damit auch der Briefkasten des Bezirksbüros gemeint ist.</p>
Bezirk Gonten	<p><i>Vorbemerkung</i></p> <p>Der Bezirksrat Gonten stellt fest, dass auch im Landbezirk Gonten die persönliche Stimmabgabe massiv zurückgegangen ist. Nach geltender Ordnung werden auch am Samstag, das heisst abends von 19 bis 20 Uhr, im Bezirksbüro, Stimmen persönlich entgegengenommen. Ganze zwei Personen gaben z.B. im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 ihre Stimme zu diesem Zeitpunkt noch ab. Aufgrund dieser und weiterer Erfahrungen mit den Urnen am Sonntag soll das Angebot zur Stimmabgabe an der Urne auf das Minimum reduziert werden. Der Samstag könnte völlig gestrichen werden. Für die Gestaltung des Angebots wird für möglichst viel Freiheit plädiert, im Bewusstsein, dass das Bundesrecht Grenzen setzt. Allerdings sollte auch dieses den Entwicklungen der Zeit angepasst werden. Es wird beantragt, auf Bundesebene entsprechende Anpassungen einzuleiten oder zu unterstützen.</p> <p>Für die Gewährung möglichst grosser Freiheit sind Regeln zu verwenden, wie sie der Kanton St.Gallen für seine Urnenabstimmungen (sGS 125.3 - Gesetz über die Urnenabstimmungen [UAG]) aufgestellt hat.</p> <p>In Anlehnung an Art. 11 Abs. 1 UAG könnte Art. 7 wie folgt formuliert werden:</p> <p><i>„Art. 7, Ort und Zeit der Abstimmung</i></p> <p>¹<i>Hauptabstimmungstag ist der Sonntag.</i></p> <p>²<i>Der Rat kann die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne an einem Vortag ermöglichen.</i></p> <p>³<i>Die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen sind vom Rat so anzusetzen, dass nach Möglichkeit alle Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen können.“</i></p> <p>Jeder Rat soll aufgrund der verschiedenen Situationen in seiner Gemeinde selber festlegen, wo und wann die Möglichkeit zur Stimmabgabe bestehen soll.</p> <p>Sollte diese offenere Variante aus bundesrechtlichen Gründen nicht möglich sein, wird folgende Anpassung beantragt:</p>

	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>Statt „mindestens zwei Urnen“ soll es „mindestens eine Urne“ heissen.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine Urne reicht vollkommen. Schon heute ist in Gonten nur eine Urne offen, wenn man die „Wanderurne“ in Rapisau nicht rechnet.</p> <p>Die Nachfrage ist sehr gering geworden. Die „Wanderurne“ in Rapisau mit heute einer Stunde Öffnung soll aus Gründen der Bürgernähe und zur Pflege des Kreises Rapisau beibehalten werden. Es sollte den Bezirken freigestellt sein, mehr als eine Urne einzusetzen. In Gonten kann im Übrigen bis 12 Uhr brieflich abgestimmt werden, indem die Unterlagen in den Briefkasten eingeworfen werden.</p> <p>Art. 7 Abs. 2</p> <p>Neuformulierung unter Streichung des Vernehmlassungsvorschlags von Abs. 2:</p> <p><i>„Der Rat kann die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne an einem Vortag ermöglichen.“</i></p> <p>Begründung</p> <p>Mit der Kann-Formulierung kann jeder Rat auf die Verhältnisse in seiner Gemeinde reagieren.</p> <p>Art. 8 Abs. 1, 1. Teil</p> <p>Der erste Teil des Absatzes soll gestrichen werden.</p> <p>Neuformulierung: „Am Hauptabstimmungstag sind die Urnen mindestens eineinhalb Stunden offen zu halten.“</p> <p>Begründung</p> <p>Jeder Rat soll selber entscheiden, wie lange an einem Vortag, sofern dann überhaupt geöffnet wird, die Urnen offen sind. Die Vorschrift für den Sonntag reicht.</p> <p>Eine Öffnung an den Vortagen ist wegen faktischer Nichtbenutzung kaum sinnvoll.</p> <p>Eine Öffnung am Samstagvormittag statt wie derzeit von 19 bis 20 Uhr hätte lediglich zur Folge, dass jene, die heute am Sonntagvormittag die Urne benutzen, sich auch noch auf den Samstag verteilen, sodass an beiden Tagen wenige Stimmen eingehen. Der Sonntagvormittag eignet sich hingegen, da die Gottesdienstbesucher gerne die Urne im Vorzeichen der Pfarrkirche benutzen.</p>
--	---

	<p>Art. 20 Abs. 1</p> <p>Diese Bestimmung soll enger gefasst werden, das heisst, dass die Unterlagen spätestens drei Wochen vor der Abstimmung beim Stimmberechtigten eingetroffen sein müssen. Eine alternative Formulierung wäre „vier Wochen“ statt „drei“. Damit wäre sichergestellt, dass die Zustellung zum günstigsten Tarif (das bedeutet fünf Tage Karenz) gewährleistet ist.</p> <p>Art. 23 Abs. 1</p> <p>Analog zu Art. 20.</p>
Bezirk Oberegg	<p>Die eingeschlagene Regelungsrichtung scheint sinnvoll. Der neu als „Verordnung über die Durchführung von Urnenabstimmungen VDU“ betitelte Erlass dient zweifellos der Klarheit, dass ausschliesslich das Verfahren bei Urnenabstimmungen darin geregelt wird.</p> <p>Im Übrigen orientiert sich der Erlass weitgehend an der bereits jetzt gelebten Praxis, zumindest was den Bezirk Oberegg betrifft. Insbesondere die nun klar definierte Regelung der sogenannten „Wanderurne“ sowie der liberalisierten Urnenöffnungszeiten spiegeln die veränderten Bedürfnisse im Zusammenhang mit der brieflichen Abstimmungsmöglichkeit wieder.</p> <p>Der Verzicht auf die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung ist aus heutiger Sicht wohl durchaus verständlich und nachvollziehbar, allerdings ist anzunehmen, dass diese Möglichkeit wohl über kurze oder längere Zeit Einzug halten wird und dieses Angebot auch in Appenzell I.Rh. bereitgestellt werden sollte.</p> <p>Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.</p>
Schulgemeinde Appenzell	--
Schulgemeinde Brülisau	Keine Einwände.
Schulgemeinde Eggerstanden	--
Schulgemeinde Gonten	--
Schulgemeinde Haslen	Die Anpassungen sind logisch und zeitgemäss, weshalb der Entwurf unterstützt wird.
Schulgemeinde Meistersrüte	Die Änderungen sind für die Schulgemeinde Meistersrüte von kleiner Bedeutung, werden aber vollumfänglich befürwortet.

Schulgemeinde Oberegg	--
Schulgemeinde Schlatt	Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt. Der Wandel in der Gesellschaft und bei den Abstimmungen ist wahrzunehmen, und es sind dementsprechende, sinnvolle Anpassungen vorzunehmen.
Schulgemeinde Schwende	--
Schulgemeinde Steinegg	--
Kath. Kirchgemeinde Appenzell	Keine Einwände und Anmerkungen zur Revision.
Ev. Kirchgemeinde Appenzell	Es wird kein Anlass gesehen, sich zur Vorlage zu äussern.
Kath. Kirchgemeinde Brülisau	--
Kath. Kirchgemeinde Eggerstanden	--
Kath. Kirchgemeinde Gonten	Da zurzeit und wohl auch in weiterer Zukunft keine Möglichkeit von Urnenabstimmungen vorgesehen ist, wird auf eine Stellungnahme verzichtet.
Kath. Kirchgemeinde Haslenstein	Der Kirchenrat konnte sich weder für ein Ja noch für ein Nein entscheiden. Inhaltlich keine Anmerkungen.
Kirchgemeinde Oberegg-Reute	--
Kirchgemeinde Schwende	--
Gewerbeverband Appenzell I.Rh	--
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.	Wir befürworten die revidierte Verordnung grundsätzlich. In systematischer Hinsicht hätten wir eine Prüfung der Zusammenführung der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen bevorzugt. Einige Redundanzen liessen sich mit einem gemeinsamen allgemeinen Teil wohl vermeiden.

	<p>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:</p> <p>Art. 4 Abs. 2: Die Verordnung wird totalrevidiert. Es bietet sich deshalb an, den Gesetzestext redaktionell für das 21. Jahrhundert zu formulieren und auf die unsägliche Fussnote betreffend Geschlechter zu verzichten.</p> <p>Art. 12 Abs. 1: Wir erachten die Überwachung der Urne durch eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler als ausreichend. Stimmzähler sind Amtspersonen, denen grundsätzlich in der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu vertrauen ist. Es sind aus den letzten Jahren keine Unregelmässigkeiten bekannt. Im Übrigen ist es fragwürdig, an der Landsgemeinde eine laxe Zugangskontrolle aufrechtzuerhalten und bei den Urnenabstimmungen weitgehende Überwachungsmaßnahmen vorzuschreiben.</p> <p>Art. 12 Abs. 2: Ersatzlose Aufhebung.</p> <p>Art. 20 Abs. 1: Da die Abstimmungsunterlagen mit B-Post versandt werden und diese mittlerweile bis zu fünf Tage unterwegs ist, erhalten einige Stimmberechtigte diese zu knapp. Die Frist sollte deshalb um eine Woche vorverlegt werden: spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag haben die Bezirke die Unterlagen zu versenden. Dies setzt selbstredend voraus, dass der Bund das Material rechtzeitig an die Kantone ausliefert.</p> <p>Art. 25: Die Marginalie sollte überdacht werden, sie trifft den materiellen Gehalt der Bestimmung nur teilweise.</p>
Arbeitnehmervereinigung Obereg	Wenn man bedenkt, dass zwei Drittel der Bevölkerung bereits heute brieflich abstimmt und in mehreren Kantonen bereits die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe geprüft wird, ist diese Verordnung sinnvoll.
Bauernverband Appenzell I.Rh.	--
Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	--
Politische Bauernvereinigung Obereg	--
Gewerbeverein Obereg	--

CVP Appenzell I.Rh.	<p>Der Verordnungsentwurf wird grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Folgende Änderungsanträge werden gestellt:</p> <p>Art. 8 Abs. 3</p> <p><i>„Die Urnen sind am Abstimmungstag spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.“</i></p> <p>Begründung</p> <p>Die Wahl des Zeitpunkts, an dem die Urnen schliessen, liegt in der Kompetenz der Bezirke und Körperschaften. Ihnen soll darum der grösstmögliche Spielraum für die Bestimmung dieses Zeitpunkts eingeräumt werden. Bereits heute ist die Stimmabgabe am Abstimmungstag in den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte und Gonten bis um 12.00 Uhr möglich. An dieser Praxis sollen die Bezirke weiterhin festhalten dürfen. Eine Begründung, weshalb dieser Zeitpunkt im Entwurf auf 11.30 Uhr vorverlegt wurde, fehlt im Bericht der Standeskommission und ist für uns deshalb auch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Art. 12 Abs. 1 und 2</p> <p><i>„¹Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Stimmenzähler zu überwachen.</i></p> <p><i>„²Werden Urnen im Bezirks- oder Gemeindehaus oder Urnen verschiedener Körperschaften nebeneinander vor der Landeskanzlei aufgestellt, reicht für die Überwachung pro Urne ein Stimmenzähler.“</i></p> <p>Begründung</p> <p>In Appenzell I.Rh. finden die Urnenabstimmungen unter anderen Bedingungen statt als in anderen Kantonen, da - mit Ausnahme von Oberegg - grundsätzlich nur über nationale Belange an der Urne abgestimmt wird. Darum haben auch die Behördenmitglieder, die als Stimmenzähler amten, eine grössere Distanz zur Abstimmungsvorlage. Aus den vergangenen Jahren ist kein einziger Fall aus Appenzell I.Rh. bekannt, bei dem Hinweise auf einen Eingriff in das Stimm- und Wahlrecht vorgelegen hätten und dies, obwohl auch heute in den Bezirken teilweise nur ein Stimmenzähler an der Urne eingesetzt wird.</p> <p>Bei den Stimmenzählern handelt es sich in aller Regel um gewählte Behördenvertreter, die ihre Amtspflicht wahrnehmen und die volles Vertrauen haben. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, die Anzahl der Stimmenzähler auf mindestens eine Person festzulegen, wobei die Bezirke und Körperschaften nach eigenem Ermessen die Anzahl der Stimmenzähler erhöhen können, insbesondere dann, wenn es sich um eine sehr umstrittene Vorlage handelt.</p> <p>Mit der Änderung von Abs. 1 wird Abs. 2 obsolet und kann gestrichen werden.</p>
---------------------	---

Gruppe für Innerrhoden	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.</p> <p>Wenn auch die briefliche Stimmabgabe stark überhandgenommen hat, soll der persönliche Gang zur Urne weiterhin in jedem Bezirk, mindestens auf minimalem Niveau, möglich sein. Er hat nach wie vor eine psychologische Bedeutung für das Bewusstsein der Rechte des Staatsbürgers und der Staatsbürgerin. Mit dem Gang zur Urne konkretisiert sich das Stimmrecht sozusagen.</p> <p>Selbstverständlich sind die Vorgaben des Bundesrechts einzuhalten.</p>
Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.	--
SP Appenzell I.Rh.	Die Vorlage wird begrüsst.

Verordnung über die Urnenabstimmung

Synoptische Übersicht

Neues Recht	Bisheriges Recht
<p style="text-align: center;">Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)</p> <p style="text-align: center;">vom ...</p> <p style="text-align: center;">Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,</p> <p style="text-align: center;">beschliesst:</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die politischen Rechte</p> <p style="text-align: center;">vom 11. Juni 1979</p> <p style="text-align: center;">Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,</p> <p style="text-align: center;">beschliesst:</p>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Geltung</p> <p>¹Diese Verordnung regelt die Urnenabstimmungen und -wahlen des Kantons, der Bezirke sowie der Schul- und der Kirchgemeinden.</p> <p>²Für eidgenössische Urnengänge gilt sie ergänzend zum Bundesrecht.</p> <p>³Wo nichts anderes steht, umfasst der Begriff der Abstimmung sowohl Wahlen als auch Sachabstimmungen.</p> <p>⁴In der gesamten Durchführung von Abstimmungen ist das Stimmgeheimnis zu wahren.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>¹Diese Verordnung ist, soweit nicht Bundesrecht gilt, anwendbar auf</p> <p>a) eidgenössische Abstimmungen und die Nationalratswahlen;</p> <p>b) die Urnenabstimmungen in jenen Bezirken und Gemeinden, welche die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch die geheime Abstimmung an der Urne ersetzen.</p> <p>²Für die Teilnahme an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen sowie für die Wahl des Vertreters des Kantons im Schweizerischen Ständerat gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.</p> <p>³Das Verfahren betreffend die Ausübung des Finanzreferendums in Angelegenheiten des Kantons und des Innern Landes richtet sich nach</p>

	Art. 7ter der Kantonsverfassung und der entsprechenden Verordnung des Grossen Rates.
<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>¹Die Aufsicht über die Abstimmungen obliegt der Standeskommission.</p> <p>²Für die Durchführung der Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden sind die Bezirks- und Gemeindebehörden zuständig.</p> <p>³Für die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahl ist die Ratskanzlei das kantonale Zählbüro. Sie trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen und ist mit Bezug auf die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen für die Durchführung zuständig. Im Übrigen erfolgt die Durchführung der eidgenössischen Urnengänge in den Bezirken.</p> <p>⁴Die Standeskommission kann kantonale Beiträge an die Kosten der Bezirke für die Durchführung von eidgenössischen Abstimmungen festlegen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p>Zählbüro</p> <p>¹Die kantonale Ratskanzlei nimmt die Aufgaben eines kantonalen Zählbüros wahr.</p> <p>²Das kantonale Zählbüro beaufsichtigt unter der Leitung des Ratschreibers die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrecht wegen erforderlichen Massnahmen.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>Stimmrecht</p> <p>¹Das Stimmrecht für eidgenössische Urnengänge bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung, jenes für Bezirks- und Gemeindegeschäfte nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen.</p> <p>²In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindereglement für Kirchgemeindeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden.</p> <p>³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das Stimmregister.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung</p> <p>¹Die Stimmfähigkeit für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte.</p> <p>²Die Stimmfähigkeit für die Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden besitzen die dort wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.</p> <p>³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtli-</p>

<p>⁴In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.</p>	<p>che Stimmregister.</p> <p style="text-align: right;">Art. 3</p> <p>Ausschluss vom Stimmrecht</p> <p>Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Stimmregister</p> <p>¹Die Führung des Stimmregisters für im inneren Landesteil wohnhafte Stimmberechtigte, für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sowie für in Kirchgemeinden stimmberechtigte ausländische Personen obliegt der Ratskanzlei, für im äusseren Landesteil wohnhafte Schweizer Stimmberechtigte der Bezirkskanzlei Obereg.</p> <p>²Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>³Alle massgeblichen Änderungen sind der für die Registerführung zuständigen Stelle zu melden.</p> <p>⁴Eintragungen und Änderungen im Stimmregister werden von Amtes wegen vorgenommen. Fünf Tage vor einem Urnengang werden im Stimmregister keine Eintragungen oder Änderungen mehr vorgenommen.</p> <p>⁵Die mit der Führung des Stimmregisters betraute Stelle fertigt die Stimmrechtsausweise aus. Die Zustellung der Ausweise samt allfälligem Abstimmungsmaterial wird durch die Bezirke und Gemeinden vorgenommen, für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen durch die Ratskanzlei.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Stimmregister</p> <p>¹Die Stimmberechtigten sind unter Angabe ihres politischen Wohnsitzes in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>²Vor einer Urnenwahl oder -Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p>³Mit der Führung des Stimmregisters des inneren Landesteils wird die kantonale Ratskanzlei und mit derjenigen des Bezirkes Obereg die Bezirkskanzlei betraut. Jeder Wechsel des politischen Wohnsitzes ist den mit der Führung des Stimmregisters betrauten Amtsstellen zu melden.</p> <p>⁴Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird im Kanton nur ein Stimmregister bei der kantonalen Ratskanzlei geführt.</p> <p>⁵Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p>

	⁶ Die Stimmausweise werden durch die Ratskanzlei bzw. in Obereggen durch die Bezirkskanzlei anhand der Stimmregister erstellt.
<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Stimmbüro</p> <p>¹Jede Bezirks- und Gemeindebehörde bestellt zur Überwachung der Urnen und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ein Stimmbüro.</p> <p>²Das Stimmbüro besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem oder der Vorsitzenden der Gemeinde- oder Bezirksbehörde als Präsident oder Präsidentin des Stimmbüros, - den von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde ernannten Stimmenzählern und Stimmenzählerinnen, - einer von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde bestellten Person für das Sekretariat. <p>³Die Mitglieder des Stimmbüros müssen in der betreffenden Körperschaft stimmberechtigt sein. In eigenen Angelegenheiten treten sie in den Ausstand.</p> <p>⁴Wird die Gemeinde- oder Bezirksbehörde an der Urne gewählt, darf im Stimmbüro ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin der Behörde und im Verhinderungsfall der Stellvertretung kein anderes Behördenmitglied mitwirken.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 26</p> <p>Stimmbüro</p> <p>Zur Überwachung der Urnen und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bestellt die Gemeinde bzw. der Bezirk ein Stimmbüro. Dieses besteht aus den von der zuständigen Gemeinde- oder Bezirksbehörde ernannten Stimmenzählern, die selbst in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sein müssen, dem Vorsitzenden der Gemeinde- bzw. Bezirksbehörde als Präsident und einem von den Gemeinde- oder Bezirksbehörden bestellten Sekretär. Andere Mitglieder der Gemeinde- oder Bezirksbehörden sind nicht in das Stimmbüro wählbar. In eigenen Angelegenheiten dürfen die Angehörigen der Stimmbüros nicht ihres Amtes walten.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe</p> <p>¹Abstimmungen sind spätestens eine Woche vor dem Durchführungstag im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>²Die Bekanntgabe umfasst den Gegenstand der Abstimmung, die Öffnungszeiten und Standorte der Urnen sowie die allfällige Bezeichnung der Amtsstelle, wo Stimmen abgegeben werden können, samt den Öff-</p>	<p style="text-align: center;">Art. 18</p> <p>Publikation</p> <p>Die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sind mindestens eine Woche vor dem Abstimmungstag durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan unter Angabe der zeitlichen Öffnung der Wahlurnen bekannt zu geben.</p>

<p>nungszeiten.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>Urnen</p> <p>¹Am Abstimmungstag ist in jeder durchführenden Körperschaft mindestens eine Urne offen zu halten.</p> <p>²An mindestens zwei der vier Vortage vor der Abstimmung sind ebenfalls je mindestens eine Urne offen zu halten oder die Möglichkeit zu bieten, dass Stimmen während mindestens einer Stunde pro Tag verschlossen auf einer Amtsstelle abgegeben werden können.</p> <p>³Es können Wanderurnen eingesetzt werden, am Abstimmungstag aber nur zusätzlich zu einer anderen Urne.</p> <p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>Öffnungszeiten</p> <p>¹Die Urnen sind mindestens je eine Stunde offen zu halten. Wanderurnen können weniger lang offen sein.</p> <p>²Die Urnen sind am Abstimmungstag spätestens um 11.30 Uhr zu schliessen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>Standort und Öffnung der Urnen</p> <p>¹Für die am Abstimmungstag nach den örtlichen Verhältnissen in genügender Zahl mehrfach aufgestellten Urnen werden die Urnenstunden durch die Bezirks- bzw. Gemeindebehörden festgesetzt. Standort und Öffnungszeiten sind jeweils spätestens eine Woche vor der Durchführung öffentlich anzukündigen.</p> <p>²Am Samstag sind die Urnen während mindestens einer Stunde und am Abstimmungssonntag während mindestens zweier Stunden offen zu halten. Am Abstimmungssonntag müssen die Urnen spätestens um 12.00 Uhr geschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Vorzeitige Stimmabgabe</p> <p>Bei sämtlichen Urnenabstimmungen und -wahlen ist den Stimmberechtigten Gelegenheit zu bieten, ihre Stimme schon am Samstag vor dem Abstimmungssonntag abgeben zu können. In jeder Gemeinde oder jedem Bezirk ist zu diesem Zweck mindestens eine Urne aufzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>Aufbewahrung der Urne</p> <p>¹Urnen sind zwischen den Einsätzen für die gleiche Abstimmung und nach dem letzten Einsatz so zu verschliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können.</p> <p>²Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren, zu welchem keine unbefugte Person Zutritt hat.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Aufbewahrung der Urne</p> <p>Nach Ablauf jeder Öffnungszeit sind die Urnen so zu verschliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können. Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren, zu welchem kein Unbefugter Zutritt hat.</p>

<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Stimmabgabe</p> <p>¹Das Recht zur Stimmabgabe gilt für die Körperschaft, in welcher der politische Wohnsitz liegt; für den politischen Wohnsitz gelten die Vorgaben gemäss Bundesrecht.</p> <p>²Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Hinderungsgrund besteht.</p> <p>³Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.</p> <p>⁴Bei der Stimmabgabe darf sich jedoch jeder und jede Stimmberechtigte durch eine in der gleichen Körperschaft stimmberechtigte Person vertreten lassen, wobei niemand mehr als eine Stellvertretung übernehmen darf. Die Vertretung weist sich an der Urne mit dem eigenen Stimmrechtsausweis und jenem des oder der Vertretenen aus.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Stimmabgabe und Stellvertretung</p> <p>¹Die Stimmabgabe erfolgt, mit Ausnahme an der Landsgemeinde, am politischen Wohnsitz.</p> <p>²Wird eine Wahl oder Abstimmung an der Urne durchgeführt, so geschieht dies handschriftlich und geheim. Von Amtes wegen ist dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt. Die Übergabe des Stimmausweises und des Stimmzettels hat durch den Stimmenden persönlich zu erfolgen.</p> <p>³Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Der Vertreter weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des Vertretenen und durch seinen eigenen aus. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.</p> <p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Politischer Wohnsitz</p> <p>¹Als politischer Wohnsitz gilt die Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.</p> <p>²Wer statt des Heimatscheines einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, an dem der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>³Personen mit unselbständigem zivilrechtlichem Wohnsitz können einen eigenen politischen Wohnsitz begründen.</p>
--	---

	<p style="text-align: center;">Art. 25</p> <p>Stimmabgabe</p> <p>Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern sie nicht durch wichtige Gründe daran verhindert sind.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Unterstützung</p> <p>¹Stimmberechtigte, die aufgrund eines Gebrechens oder aus anderen Gründen ihr Stimmrecht weder an der Urne noch brieflich ausüben können, dürfen sich durch eine Amtsperson unterstützen lassen, wozu sie sich bis zum drittletzten Tag vor dem Urnengang bei der die Abstimmung durchführenden Körperschaft melden.</p> <p>²Die fragliche Körperschaft bestimmt eine Amtsperson, die bei der Stimmabgabe und nötigenfalls beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich ist.</p> <p>³Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Stimmzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausfüllen lassen.</p> <p>⁴Die Amtsperson oder die zugezogene Person darf die Zettel nur soweit und in der Weise ausfüllen, als sie von der stimmberechtigten Person angewiesen ist, hat sich jeglicher Beeinflussung zu enthalten und ist über gemachte Wahrnehmungen zu Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>Stimmabgabe Invaliden</p> <p>¹Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe einer Amtsperson ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zwecke spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungstag mit der Bezirks- bzw. Gemeindekanzlei ihres politischen Wohnsitzes in Verbindung.</p> <p>²Die Amtsperson ist dem Invaliden bei der Stimmabgabe an der Urne nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich. Sie hat jede Beeinflussung des Invaliden zu unterlassen und ist zur völligen Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p>Überwachung der Stimmabgabe</p> <p>¹Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros zu überwachen.</p> <p>²Die Überwachung beinhaltet insbesondere, dass nur einmal gestimmt</p>	<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>Überwachung der Stimmabgabe</p> <p>¹Während der Zeit der Stimmabgabe müssen die Urnen von mindestens zwei Stimmenzählern, die selbst stimmberechtigt sind, überwacht werden. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass nur stimmberechtigte Personen zur gleichen Sache nur einmal ihre Stimme abge-</p>

<p>wird und die Urne zu Beginn leer ist sowie nach der Schliessung korrekt verwahrt wird.</p> <p>³Die mit der Überwachung betrauten Personen dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch bei der Stimmabgabe Einfluss nehmen, beim Ausfüllen der Stimmzettel helfen oder beim Einlegen in die Urne unterstützen.</p>	<p>ben und dass die Urne bei der erstmaligen Öffnung zu Beginn einer Wahl oder Abstimmung leer ist und dass Art. 10 dieser Verordnung eingehalten wird.</p> <p>²Die Stimmzähler dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch die Stimmenden in der Stimmabgabe beeinflussen oder ihnen beim Ausfüllen der Stimmzettel oder beim Einlegen in die Urne behilflich sein.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Briefliche Stimmabgabe</p> <p>¹Jeder und jede Stimmberechtigte kann brieflich stimmen, sobald die Unterlagen eingegangen sind.</p> <p>²Eine brieflich abgegebene Stimme wird gezählt, wenn sie vor dem Urnenschluss beim zuständigen Stimmbüro eintrifft.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p>Briefliche Stimmabgabe</p> <p>¹Jeder Stimmberechtigte kann bei einer eidgenössischen Abstimmung oder den Nationalratswahlen sowie bei Urnenabstimmungen oder -Wahlen in den Bezirken und Gemeinden seine Stimme von einem beliebigen Ort in der Schweiz aus brieflich abgeben, sobald er im Besitz des Stimmausweises ist.</p> <p>²Eine brieflich abgegebene Stimme wird gezählt, wenn sie vor dem Urnenschluss beim zuständigen Stimmbüro eintrifft.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Vorgehen bei brieflicher Stimmabgabe</p> <p>Bei der brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ausgefüllten Stimmzettel sind in ein neutrales Couvert zu legen und zu verschliessen. - Es ist die auf dem Stimmrechtsausweis enthaltene Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen des oder der Stimmenden entspricht. - Das neutrale Couvert mit den Stimmzetteln und der Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung sind in das Fenstercouvert zu legen, in welchem das Abstimmungsmaterial zugestellt wurde. 	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Verfahren bei der brieflichen Stimmabgabe</p> <p>Bei der brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der ausgefüllte Stimmzettel ist in ein neutrales Couvert zu legen und zu verschliessen. - Es ist die auf dem Stimmausweis enthaltene Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen des/der Stimmenden entspricht. - Das neutrale Couvert mit den Stimmzetteln und der Stimmausweis mit der unterzeichneten Erklärung sind in das Fenstercouvert zu legen, in welchem das Abstimmungsmaterial zugestellt wurde. - Das Fenstercouvert an das Stimmbüro kann unfrankiert an jedem Ort der Schweiz der Post übergeben, in den Briefkasten des

<p>- Das Fenstercouvert kann postalisch zugesandt, in den Briefkasten des Stimmbüros eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden. Bei einer postalischen Zusendung innerhalb der Schweiz ist keine Frankatur nötig.</p>	<p>Stimmbüros eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Behandlung brieflicher Stimmen</p> <p>¹Die Stimm- und Wahlcouverts werden auf der Bezirks-, Gemeinde- oder Ratskanzlei bis zur Auszählung aufbewahrt. Eine vorzeitige Öffnung ist nicht gestattet.</p> <p>²Für die korrekte Aufbewahrung der Stimmzettel sind die Bezirks- oder Gemeindebehörden und auf kantonaler Ebene der Ratschreiber oder die Ratschreiberin verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Prüfung und Aufbewahrung der brieflich abgegebenen Stimmen</p> <p>¹Nach Eingang wird geprüft, ob die brieflichen Stimmen rechtmässig abgegeben worden sind.</p> <p>²Die Stimm- und Wahlkuverts werden auf der Bezirks- oder Gemeindekanzlei bis zur Auszählung aufbewahrt. Eine vorzeitige Öffnung ist nicht gestattet. Das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben. Für die korrekte Aufbewahrung der Stimmzettel sind der Ratschreiber bzw. die Bezirks- oder Gemeindebehörden verantwortlich.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Ermittlung der Ergebnisse</p> <p>¹Mit der Auszählung der Stimmzettel darf erst am Abstimmungstag begonnen werden.</p> <p>²Frühestens drei Tage vor dem Abstimmungstag dürfen in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros Vorbereitungen für die Auszählung getroffen werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffnen der brieflich eingegangenen Sendungen; - überprüfen der Stimmrechtsausweise; - trennen von Stimmrechtsausweisen und Stimmzettelcouverts. <p>³Das Stimmbüro nimmt die Auszählung aller Stimmzettel einheitlich und vollständig in einem zentralen Zählbüro vor.</p> <p>⁴Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, ist das Zählbüro sicher abzuschliessen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Ermittlung der Ergebnisse</p> <p>¹Mit der Auszählung der Resultate darf erst nach Urnenschluss am Abstimmungssonntag begonnen werden.</p> <p>²Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.</p>

<p style="text-align: center;">Art. 17</p> <p>Abstimmungsergebnis</p> <p>¹Über das Ergebnis der Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll mit folgenden Daten erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck, Datum und Ort der Abstimmung; - Zahl der Stimmberechtigten; - Zahl der eingegangenen Stimmzettel; - Zahl der leeren und ungültigen Stimmen; - Zahl der gültigen Stimmzettel, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage. <p>²Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.</p> <p>³Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Sekretärs oder der Sekretärin des Stimmbüros und im Falle der Auslandschweizer durch den Ratschreiber oder die Ratschreiberin zu bestätigen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Abstimmungsergebnis</p> <p>¹Ueber das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll erstellt, das Zweck, Datum und Ort der Verhandlung, die Zahl der Stimmberechtigten, der eingegangenen Stimm- ausweise und Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmen sowie der für einen Kandidaten oder für bzw. gegen eine Vorlage ab- gegebenen gültigen Stimmen angibt.</p> <p>²Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift der Mitglieder des Stimmbüros bzw. vom Ratschreiber zu bestätigen.</p> <p>³Für die Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht. Enthält ein Stimm- zettel mehr als einmal den gleichen Namen, so wird dieser nur einmal gezählt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 18</p> <p>Ungültige Stimmzettel</p> <p>¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht amtlich sind; - anders als handschriftlich ausgefüllt sind; - den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen las- sen; - zusätzliche Anmerkungen oder Zeichen enthalten. <p>²Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eingetroffen sind; - sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Couvert befinden; 	<p style="text-align: center;">Art. 17</p> <p>Ungültige Stimmzettel</p> <p>¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nicht amtlich sind; b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind; c) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen; d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnun- gen enthalten. <p>²Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Zustellkuvert dem Stimmbüro nach Urnenschluss übergeben worden ist; b) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln

<p>- die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen der stimmenden Person entspricht, nicht unterzeichnet ist.</p>	<p>der gleichen Abstimmung im gleichen Kuvert befinden; von mehreren gleichlautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig; c) die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen des Stimmenden entspricht, nicht unterzeichnet ist.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p>Gleichlautende Stimmzettel und Namen</p> <p>¹Von mehreren gleichlautenden Stimmzetteln in einem Abstimmungs-couvert ist nur einer gültig.</p> <p>²Enthält ein Stimmzettel mehr als einmal den gleichen Namen, wird die Stimme nur einmal gezählt.</p>	
II. Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen	II. Eidgenössische Abstimmungen und Nationalratswahlen
<p style="text-align: center;">Art. 20</p> <p>Zustellung der Unterlagen</p> <p>¹Der Bezirk verschickt den Stimmrechtsausweis und die Abstimmungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.</p> <p>²Für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen besorgt die Ratskanzlei den Versand.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 20</p> <p>Zustellung der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel</p> <p>¹Durch das Bezirkshauptmannamt wird vor jeder eidgenössischen Abstimmung oder Nationalratswahl allen Stimmberechtigten des betreffenden Bezirkes mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag anhand des Stimmregisters nebst dem Stimmzettel ein auf den Namen lautendes Stimmkuvert zugestellt, welches der Stimmende, ehe und bevor er den Stimmzettel in die Urne legen kann, als Ausweis der Stimmberechtigung abzugeben hat.</p> <p>²Im übrigen gelten für die Abgabe der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sowie der Stimmrechtsausweise die Bestimmungen des Bundesrechtes.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 21</p> <p>Übermittlung der Resultate</p> <p>¹Die Resultate der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen sind unverzüglich der Ratskanzlei zu melden. Die Meldung</p>	<p style="text-align: center;">Art. 21</p> <p>Übermittlung der Resultate</p> <p>¹Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel anberaumten Zeit, werden die Urnen versiegelt und pro Urne ein Protokoll aufgenommen,</p>

<p>ist stets mit zwei der drei Medien Telefon, Telefax und E-Mail vorzunehmen.</p> <p>²Am Tag nach der Abstimmung sind sämtliche Stimmzettel samt den Protokollen der Ratskanzlei abzuliefern.</p>	<p>welches Zweck, Datum und Ort der Verhandlung, die Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise sowie die Unterschriften der für die jeweilige Urne zuständigen Stimmzähler enthalten muss.</p> <p>²Das regierende Hauptmannamt bezeichnet vor jeder Wahl oder Abstimmung den Ort, wohin sofort nach der Abstimmung sämtliche Urnen des betreffenden Bezirkes zu bringen sind. Dort sind vom Stimmbüro des Bezirkes, welches vom Bezirksrat bestimmt wird, die Stimmkarten und Protokolle der einzelnen Abstimmungslokalitäten entgegenzunehmen und zu prüfen, die Urnen zu öffnen und die Zählung vorzunehmen.</p> <p>³Die Resultate der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen sind so rasch wie möglich telefonisch oder telegrafisch der kantonalen Ratskanzlei zu melden.</p> <p>⁴Zusätzlich muss in jedem Bezirk ein Protokoll gemäss Art. 16 dieser Verordnung erstellt werden und noch am Abstimmungstag an die kantonale Ratskanzlei zuhanden der Standeskommission gesandt werden.</p> <p>⁵Oberegg hat nur telefonisch oder telegrafisch das Resultat zur Kenntnis zu bringen. Am folgenden Tag sind sämtliche Stimmzettel (bei Oberegg unter Beischluss des Protokolls) an die Ratskanzlei abzuliefern.</p>
	<p>III. Wahl der Eidgenössischen Geschworenen</p> <p>Art. 22 (aufgehoben)</p>
<p>III. Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden</p>	<p>IV. Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;">Art. 22</p> <p>Verfahren</p> <p>¹Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Die Einführung der Urnenabstimmung ist an der Urne vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 23</p> <p>Verfahren</p> <p>Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Wenn ein Gemeindereglement es vorsieht, kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss eine einzelne Sachfrage oder Wahl der Urnenabstimmung unterstellt werden. Die</p>

<p>²Das Gemeindereglement kann vorsehen, dass eine einzelne Sachfrage oder Wahl durch einen geheimen Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt werden kann.</p> <p>³Die Kirch- oder Schulgemeindebehörde kann die Durchführung von Urnengängen im Rahmen einer hierfür abzuschliessenden Vereinbarung einem Bezirk übertragen.</p>	<p>Einführung eines solchen Gemeindereglementes sowie der Entscheid über die Einführung der Urnenabstimmung hat geheim und nach den Bestimmungen über die «Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden» zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 23</p> <p>Vorbereitung der Abstimmungen</p> <p>¹Die Abstimmungsunterlagen und der Stimmrechtsausweis sind spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen.</p> <p>²Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung «Stimmzettel», die Bezeichnung der Körperschaft sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft. Bei Wahlen enthält er für jede Einzelwahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und eine Linie für die Beantwortung.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 24</p> <p>Vorbereitung der Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹Die Urnenabstimmungen sind mindestens eine Woche vor der Durchführung öffentlich anzukündigen.</p> <p>²Jedem Stimmberechtigten werden spätestens drei Wochen vor dem Urnengang die Abstimmungsvorlagen und der Stimmausweis sowie die gedruckten Stimmzettel von der Gemeinde bzw. dem Bezirk zugestellt. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen.</p> <p>³Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung «Stimmzettel», den Gegenstand und das Datum der Abstimmung. Bei Wahlen enthält er ausserdem für jede Einzelwahl eine Linie und bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zu deren Beantwortung.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 24</p> <p>Erforderliches Mehr</p> <p>¹Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Zettel, mehr als die Hälfte auf sich vereint.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27</p> <p>Erforderliches Mehr</p> <p>¹Bei Sachabstimmungen und im ersten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln nach Abzug der leeren und ungültigen mehr als die Hälfte auf sich vereinigt.</p> <p>²Für die Feststellung der Ungültigkeit ist Art. 17 dieser Verordnung massgebend. Ungültig sind ferner Wahlzettel, die Namen verschiede-</p>

<p>²In zweiten Wahlgängen gilt das relative Mehr. Gewählt sind die Person oder die Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Erreichen mehrere Personen das gleiche zur Wahl berechtigende Resultat und können sie nicht alle als gewählt bezeichnet werden, entscheidet das vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Stimmbüros zu ziehende Los.</p> <p>³Zweite Wahlgänge sind umgehend öffentlich auszuschreiben und finden frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang statt.</p>	<p>ner Kandidaten enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.</p> <p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p>Zweiter Wahlgang – relatives Mehr</p> <p>Wird das einfache Mehr nicht von allen Kandidaten erreicht, so findet frühestens in einer Woche ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr gilt und die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt erklärt werden.</p> <p style="text-align: center;">Art. 30</p> <p>Stimmgleichheit</p> <p>Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 25</p> <p>Besonderheiten für Wahlen</p> <p>¹Enthält ein Gemeindereglement für Behörden, Kommissionen und Abordnungen eine Amtsdauer, die höchstens vier Jahre umfassen darf, werden in Zwischenjahren nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen.</p> <p>²Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich der oder die Betroffene innert dreier Tage für ein Amt zu entscheiden. Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Unvereinbarkeitsregeln für die Standeskommission gemäss Kantonsverfassung sinngemäss.</p> <p>³Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl gilt dieses Ablehnungsrecht nur, wenn spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p>Nachwahl</p> <p>¹Wird jemand in verschiedene Beamtenungen gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so hat sich der Betroffene innert drei Tagen für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>²Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl kann diese nicht abgelehnt werden, wenn nicht spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist.</p> <p>³Bleibt eine Beamtenung wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden. Dabei gilt im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten das relative Mehr.</p>

<p style="text-align: center;">Art. 26</p> <p>Nach- und Ersatzwahl</p> <p>¹Bleibt ein Amt wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden.</p> <p>²Wird ein Amt während des Amtsjahres frei, ist so bald als möglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Aus wichtigen Gründen kann die Ersatzwahl ausnahmsweise mit Bewilligung der Standeskommission aufgeschoben werden, höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Wahl.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 29a</p> <p>Einschränkung für Wählbarkeit</p> <p>Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 27</p> <p>Veröffentlichung</p> <p>Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen sind in angemessener Weise bekannt zu gegeben. Gewählten ist von der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 31</p> <p>Veröffentlichung</p> <p>Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen werden von den Gemeinde- bzw. den Bezirksbehörden in angemessener Weise bekannt gegeben. Jedem Gewählten ist von der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p>Reglemente</p> <p>¹An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.</p> <p>²Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p>Reglemente</p> <p>¹An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.</p> <p>²Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">V. Schlussbestimmung</p> <p style="text-align: center;">Art. 33 (aufgehoben)</p>

Art. 29

Änderung bestehenden Rechts

¹Die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 wird geändert:

1. Der Verordnungstitel erhält die Abkürzung VLG.
2. Art. 3 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden eingefügt:
²In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindereglement für Kirchgemeindeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden.

³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

⁴In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.
3. Art. 7 Abs. 3 lautet neu:
³Gilt eine bisherige Person als vorgeschlagen, und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist sie gewählt; bei der Wahl des regierenden Landammanns und des Ständerates wird immer ausgemehrt.
4. Art. 11 Abs. 2 lautet neu, Abs. 4 und 5 werden eingefügt:
²Änderungsanträge sind nicht möglich, ausser bei der Festlegung von Steuerfüssen und -sätzen.

⁴Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über sie kann sofort, im Verlauf der Aussprache oder nach dieser abgestimmt werden.

<p>⁵Wird ein Rückweisungsantrag angenommen, ist die Behandlung des Geschäftes beendet; wird er abgelehnt, ist je nach gewähltem Abstimmungszeitpunkt die Aussprache fortzuführen, oder es ist die Sachabstimmung durchzuführen.</p> <p>²Diese Bestimmung gilt mit der Übertragung der Änderungen in der Gesetzessammlung als aufgehoben.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 30</p> <p>Aufhebung bestehenden Rechts</p> <p>Die Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 wird aufgehoben.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 31</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 34</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.</p> <p>Vom Bundesrat genehmigt: am 4. September 1979. Revision vom 11. März 1991 am 22. Mai 1991. Revision vom 25. Oktober 1993 am 30. November 1993. Revisionen vom 19. Juni und 11. September 2000 am 13. Oktober 2000. Revisionen vom 25. Oktober 2004 und 21. März 2005 am 30. März 2005. Revision vom 1. Dezember 2014 am 6. März 2015.</p>